

Merkblatt zur Einbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Einen Anspruch auf Einbürgerung haben Sie nach dem Gesetz, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ihre Identität und Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein;
2. Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und sind nicht verfassungsfeindlich tätig, Sie gefährden nicht die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und sind bereit, gegenüber der Einbürgerungsbehörde eine dieser im Einzelnen erläuternden Erklärung abzugeben;
3. Sie leben seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland und sind handlungsfähig nach Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes;
4. Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke;
5. Sie können
 - entweder den Lebensunterhalt für sich und für Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bestreiten, ohne dafür Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des Sozialgesetzbuches (z.B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Einstiegsgeld, Sozialhilfe) in Anspruch nehmen zu müssen
 - oder Sie haben den Bezug von Leistungen nach dem II. oder XII. Buch des Sozialgesetzbuches nicht zu vertreten;
6. Sie sind bereit,
 - entweder Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren
 - oder Sie sind derzeit noch staatenlos
 - oder Sie sind im Besitze eines Reiseausweises nach Artikel 28 der Genfer Flüchtlingskonvention
 - oder Sie sind Angehöriger eines EU-Staates oder der Schweiz
 - oder eine Person, der aus anderen Gründen ausnahmsweise die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht zugemutet werden kann;
7. Sie sind nicht erheblich vorbestraft;
8. Sie verfügen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache;  *Rückseite beachten*
9. Sie verfügen über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland;  *Rückseite beachten*
10. Sie haben sich in die deutschen Lebensverhältnisse eingeordnet.

Grundsätzlich ist eine Einbürgerungsgebühr in Höhe von 255 Euro zu entrichten; für miteingebürgerte minderjährige Kinder ohne eigene Einkünfte beträgt die Gebühr 51,00 Euro. Bei der Antragstellung wird ein Gebührenvorschuss in voller Höhe erhoben. Die Gebühr kann in bar oder per EC-Karte beglichen werden.

Ein minderjähriges Kind eines Einbürgerungsbewerbers muss die Loyalitätserklärung (oben Nr. 1) nicht abgeben. Ist das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist der Antrag durch den oder die gesetzlichen Vertreter – zumeist die Eltern – zu stellen.

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist zu empfehlen, dass Sie das Antragsformular richtig und vollständig ausfüllen.

Die Unterlagen, die Sie benötigen, entnehmen Sie bitte dem beiliegenden „Merkblatt über benötigte Unterlagen im Einbürgerungsverfahren“.

Pkt. 8: Hinweise zum Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Grundsätzlich erfolgt keine Überprüfung Ihrer Deutschkenntnisse in der Einbürgerungsbehörde. Ausreichende Nachweise sind in der Regel nachgewiesen durch:

- eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses
- das Zertifikat Deutsch mindestens Niveau B1-GER oder ein gleichwertiges Sprachdiplom¹
- den erfolgreichen Besuch von mindestens vier Jahren einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächst höhere Klasse)
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss
- die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule)
- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachschule oder eine erfolgreich abgeschlossene deutsche Berufsausbildung

Die Nachweise sind der Einbürgerungsbehörde im Original und Kopie vorzulegen.

Sollten Sie über keinen Regelnachweis verfügen, wenden Sie sich bitte zur Ablegung der Zertifikat-Deutsch-Prüfung an eine Sprachschule, die über eine Prüfungslizenz für die Zertifikat-Deutsch-Prüfung verfügt.

Wir erlauben uns, Sie zu informieren, dass neben anderen lizenzierten Sprachträgern beispielsweise die Volkshochschule Rostock die Prüfung zum „Zertifikat Deutsch“ anbietet. Dieses Zertifikat wird als Nachweis der Deutschkenntnisse im Einbürgerungsverfahren gefordert. Wir empfehlen Ihnen daher, auch in Ihrem eigenen Interesse, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die Volkshochschule Rostock, Am Kabutzenhof 20 a, 18057 Rostock, Telefon: (0381) 381 4314, Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter <http://www.vhs-verband-mv.de/pruefungen/deutsch-pruefungen/?Fsize=0&Contrast=316%27>

Pkt. 9: Hinweise zum Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Der Nachweis ist erbracht, wenn Sie einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können.

Sollten Sie über keinen deutschen Schulabschluss verfügen und sind Sie über 16 Jahren, müssen Sie den Nachweis durch einen bestandenen Einbürgerungstest erbringen.

Der Einbürgerungstest wird im Auftrag des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge an den Volkshochschulen durchgeführt. Wenden Sie sich bitte an die Volkshochschule Rostock, Am Kabutzenhof 20 a, 18057 Rostock, Telefon: (0381) 381 4314, Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, zur Prüfungsanmeldung. Die Gebühr für diesen Test beträgt 25 Euro.

Eine Übersicht über die Prüfungstermine erhalten Sie unter <http://www.vhs-verband-mv.de/pruefungen/einbuengerungstests/>

Den Prüfungskatalog und nähere Informationen zur Prüfung finden Sie im Internet unter <http://oet.bamf.de/pls/oetut/f?p=514:1:15789815912944:::>

¹ Anerkennung nur für folgende Sprachnachweise bzw. Anbieter:

- B1: Goethe-Institut e.V., Österreichisches Sprachdiplom, telc GmbH, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, IB Spracheninstitut Rostock, Deutsche Akademie e.V., S&N Sprachenakademie (Inlingua Rostock), Dien Hong e.V., Agentur der Wirtschaft, Hotel- und Wirtschaftsschule Rostock, migra e.V. SBH Nord GmbH, Volkshochschule Rostock
B2: Goethe-Institut e.V., Österreichisches Sprachdiplom, telc GmbH, Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), TestDaF e.V.